

16Jagdgebrauchshundverband e. V.

Satzung des Verbandes

nach Beschluss der Hauptversammlung vom 19. März 1995
geändert auf der Hauptversammlung vom 23. März 2003
geändert auf der Hauptversammlung am 18. März 2007
geändert auf der Hauptversammlung am 21. März 2010
geändert auf der Hauptversammlung am 24. März 2013
geändert auf der Hauptversammlung am 20. März 2016
geändert auf der Hauptversammlung am 18. März 2018
geändert auf der Hauptversammlung am 24. März 2019
zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am [Tag der Beschlussfassung am Verbandstag]

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Jagdgebrauchshundverband e.V. – im folgenden „Verband“ oder abgekürzt „JGHV“ genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Bonn. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. **Die Amtssprache ist deutsch.**

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich. Der JGHV hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, alle Vereine zusammenzuschließen, die durch jagdliche Ausbildung und Prüfung, Zucht und beratende Tätigkeit für die Beschaffung leistungsfähiger brauchbarer Jagdhunde sorgen. Er erfüllt damit die sich aus dem Tierschutzgesetz und aus den Jagdgesetzen ergebenden Aufträge.
- (3) Der JGHV vertritt die Interessen des Jagdgebrauchshundewesens auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere gegenüber Organen und Verwaltungen des Bundes, der Länder und zwischenstaatlicher Einrichtungen, in Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen und der Jägerschaft.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Schaffung gemeinsamer Prüfungsordnungen, der Ordnung für das Verbandsrichterwesen, sowie Festsetzung von verbindlichen Rahmenrichtlinien für jagdliche Prüfungen seiner Mitgliedsvereine
 2. Führung des Deutschen Gebrauchshund-Stammbuches (DGStB)
 3. **Aus- und Fortbildung von Hundeführern und Verbandsrichtern**

4. Verleihung von Auszeichnungen (Ehrengaben) an verdiente Vereine und um den Verband verdiente Persönlichkeiten und Organisationen
 5. Darstellung des Jagdgebrauchshundewesens in der Öffentlichkeit, insbesondere Präsenz auf Messen und in sozialen Medien
 6. Pflege kultureller Belange der Jagdkynologie
 7. Pflege des jagdkynologischen Sachverständigenwesens
 8. Vertretung des JGHV in den Organen des Deutschen Jagdverbandes (DJV), der Landesjagdverbände und deren Untergliederungen, sowie in Beiräten, Kommissionen von Bund, Ländern, Institutionen
 9. Beschaffung von Mitteln für die Förderung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts
 10. Erteilung von Aufträgen an Wissenschaft und Forschung.
- (5) Im Einzelfall kann dem Verband durch Beschluss der Hauptversammlung die Wahrnehmung besonderer Aufgaben übertragen werden.
- (6) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Alle Ämter in den Organen werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung bewilligt werden, die nicht unverhältnismäßig im Sinne der Abgabenordnung sein darf. Alle Organmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Dieser kann pauschaliert in angemessener Höhe erfolgen; Einzelheiten werden durch das Präsidium festgelegt.
- (10) Zur Erledigung von Satzungsaufgaben, insbesondere von Aufgaben der Geschäftsführung, der Geschäftsstelle und der Stammbuchführung ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtlich Beschäftigte fest anzustellen.

§ 3 Art der Mitgliedschaft

- (1) Der JGHV setzt sich zusammen aus
1. Vereinen, die Prüfungen nach den Ordnungen und Rahmenrichtlinien des Verbandes veranstalten, das sind:
 - a) Jagdgebrauchshundvereine
 - b) Zuchtvereine für Jagdgebrauchshundrassen oder deren Untergliederungen
 - c) Verbände der Zuchtvereine zu b)
 - d) Selbständige Untergliederungen gemäß § 3 Absatz (1) Ziffer 2 der Satzung, sofern diese Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes sind
 - e) Assoziierte Vereine des Auslandes

2. Organisationen der Jäger in den einzelnen Bundesländern, welche die Mehrzahl der organisierten Jäger des jeweiligen Bundeslandes in sich vereinigen (z.B. LJV, Landesjägerschaften usw.)
 3. Außerordentlichen Mitgliedern
 4. Anerkannten JGHV-Landesverbänden gemäß § 16 dieser Satzung.
- (2) Die Selbstständigkeit der Zuchtvereine und Zuchtverbände in Zuchtfragen bleibt durch die Mitgliedschaft im JGHV unberührt, jedoch sind alle Vereine und Verbände an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden.
- (3) Außerordentliches Mitglied ist der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH). Die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Verhältnisse sind in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen für eine JGHV - Mitgliedschaft:

1. Antragsberechtigte Vereine nach § 3 (1) Nr. 1 sind nur Vereinigungen mit mindestens 50 Mitgliedern, von denen mindestens $\frac{3}{4}$ Jäger und vier Verbandsrichter sein müssen.
2. Die Satzung der Bewerber, die Verbandsprüfungen durchführen wollen, muss die Bestimmung enthalten, dass der Bewerber im Falle einer Aufnahme in den JGHV dessen Satzung, die Disziplinar- und die Verbandsgerichtsordnung für sich und seine Mitglieder anerkennt und sich deren Bestimmungen unterwirft.
3. Die Satzung des Bewerbers muss im Vereinsregister eingetragen sein. Dies gilt nicht für Untergliederungen der Zuchtvereine. Ausländische Vereine müssen nach den in ihrem Heimatland gültigen Bestimmungen registriert sein.
4. Die Satzung des Bewerbers muss die Bestimmung enthalten, dass die Mitglieder des Bewerbers **keine gewerbsmäßige Zucht oder Hundehandel betreiben dürfen, wobei Züchter, die die Zucht leistungsfähiger brauchbarer Jagdhunde im Sinne dieser Satzung und ihrer Zweckbestimmung nach kynologischen Grundsätzen sowie tierschutzgerecht betreiben, davon nicht betroffen sind, selbst wenn eine tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung als gewerbsmäßig bestehen sollte.**

(2) Zusätzliche Voraussetzungen für Zuchtvereine:

1. Die Satzung des Bewerbers muss die betreute Jagdhunderasse bezeichnen, deren Standard von der FCI anerkannt sein muss. Zuchtvereine können nur aufgenommen werden, wenn die von ihnen vertretene Rasse sowohl nach Herkunft, d. h. Geschichte und Verwendung im Herkunftsland, als auch Eignung den Belangen wildgerechten Jagens in Deutschland dient und dies durch geeignete Nachweise, (Bestätigung der jagdlichen Dachorganisation des Herkunftslandes, Teilnahme an Prüfungen des JGHV pp.) belegt wird.

Mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder müssen Jäger und wenigstens die Hälfte des Zuchthundbestandes muss im Eigentum von Jägern sein.

Bei dieser Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Die Satzung des Bewerbers muss die Bestimmung enthalten, dass der Bewerber jagdliche Leistungszucht im Sinne der JGHV - Zweckbestimmung betreibt.
3. Die Satzung und die Ordnungen des Bewerbers müssen die Bestimmung enthalten, dass für alle Zuchthunde für jagdliche Leistungszucht der Nachweis der jeweiligen rassetypischen Anlagen im Sinne der waidgerechten Jagdausübung und der Zweckbestimmung nach § 2 (1) dieser Satzung durch vom JGHV anerkannte Prüfungen erbracht wird.
4. Zuchtvereinigungen, die nicht ausschließlich jagdliche Leistungszucht betreiben, müssen für den Jäger erkennbar eine eindeutige Kennzeichnung der jagdlichen Leistungszucht durchführen. Diese muss vom JGHV-Präsidium anerkannt werden.
5. Der Bewerber muss mindestens die vorläufige Mitgliedschaft im VDH beantragt haben. Kommt die endgültige Mitgliedschaft im VDH nicht zustande, entfällt die Mitgliedschaft im JGHV.

(3) Vorläufige Mitgliedschaft

1. Eine vorläufige Mitgliedschaft kann auf die Dauer von 5 Jahren erworben werden. Für sie gelten alle Mitgliedsrechte und -pflichten betreffenden Satzungsbestimmungen entsprechend, soweit nicht in der mit dem Präsidium abzuschließenden Vereinbarung Abweichendes festgelegt ist. Die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft ist nur einmal um höchstens zwei Jahre zulässig.
2. Über die endgültige Mitgliedschaft eines vorläufigen Mitgliedes entscheidet das Präsidium auf Antrag.
3. Für Zuchtvereinigungen, deren Rasse noch nicht im JGHV vertreten ist, ist die vorläufige Mitgliedschaft obligatorisch.

Innerhalb der vorläufigen Mitgliedschaft hat der Bewerber den Nachweis zu erbringen, dass in der Bundesrepublik auf Dauer Zucht und Betreuung der Rasse gewährleistet ist.

- (4) Das Aufnahmeverfahren wird unter A der „Ordnung des Verbandes“ geregelt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes bis zum 1. Oktober eines Jahres zu erklären.

- (2) Der Ausschluss eines Vereins kann erfolgen, wenn:

1. ein Verbandsverein mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.
2. ein Verbandsverein vorsätzlich über die Zahl seiner Mitglieder falsche Angaben macht.
3. ein Verbandsverein, sein Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter der Satzung i.S. v. § 31 BGB der Satzung oder den Ordnungen des Verbandes vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt.
4. ein Verbandsverein den Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr entspricht.

- (3) Die Entscheidung in den aufgeführten Fällen erfolgt durch das Präsidium **nach Anhörung des entsprechenden Vereins**. Sie ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Über die Beschwerde befindet das Verbandsgericht endgültig.
- (4) Gezahlte Beiträge für das Geschäftsjahr werden beim Ausscheiden nicht erstattet.

§ 6

Die Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
1. Die Hauptversammlung (auch Verbandstag genannt)
 2. Das geschäftsführende Präsidium (auch Präsidium genannt)
 3. Das Erweiterte Präsidium
 4. Der Disziplinarausschuss
 5. Die Stammbuchkommission
- (2) Die Mitglieder der Organe nach Absatz (1) Nr. 2-5 müssen Jäger sein.

§ 7

Stimmrechte, Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliedsvereine haben vorbehaltlich § 22 (3) folgendes Stimmrecht:
1. Jagdgebrauchshundvereine, Zuchtvereine bzw. deren Untergruppen, Kreis-, Bezirksgruppen und Jagdvereine der DJV-Mitglieder sowie assoziierte Vereine des Auslandes erhalten je angefangenem Sockelbetrag entsprechend = 1 Stimme.
 2. Verbände der Zuchtvereine = 1 Stimme
 3. Landesjagdverbände = 1 Stimme
 4. **Anerkannte Landesverbände gemäß § 16 der Satzung = 1 Stimme**
 5. Die Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme. Sie dürfen das Stimmrecht eines Verbandsvereins nicht ausüben.
- (2) Die Wahlperiode, auch für alle anderen Ämter gemäß dieser Satzung, beträgt 4 Jahre. Präsidium und Disziplinarausschuss einerseits, Verbandsgericht, Stammbuchkommission, Zuchtkommission und Rechnungsprüfer andererseits werden im zweijährigen Wechsel gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss alle 4 Jahre ein neuer Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (3) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt geheim. Ferner ist geheime Wahl erforderlich, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen. Alle anderen Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung (Handzeichen), sofern nicht ein Fünftel der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen geheime Wahl verlangt.
- Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die einfache

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Scheidet ein Amtsträger vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Bestellung oder Neuwahl eines Nachfolgers nur bis zum Ende der regulären Amtsperiode.

- (4) Blockwahl ist auf Antrag des Präsidiums zulässig, soweit die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (5) Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein Fünftel der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über eine Auflösung des Verbandes entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist jedoch ausgeschlossen, solange 5 vollzählende Mitglieder ein Weiterbestehen des Verbandes wünschen und sich zur Fortführung der Verbandsarbeit im Sinne der vorliegenden Satzung bereit erklären.

§ 8

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der Delegierten der Mitglieder. Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist durch den Präsidenten einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Die Tagesordnung und die fristgerecht gestellten Anträge sind mit der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist durch den Präsidenten einzuberufen, wenn
1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder
 2. mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die a.o. Hauptversammlung innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle stattfinden.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung können nur Verbandsvereine stellen. Einzelmitglieder der Vereine sind nicht dazu berechtigt. Die Anträge der Verbandsvereine müssen bis zum 1. Oktober des Vorjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind in Schriftform auf dem Postweg und als druckfähige Datei per Email einzureichen. Sie werden spätestens in der Novemбераusgabe des „Der Jagdgebrauchshund“ veröffentlicht. Soweit ein Antrag einen Umfang von mehr als 2.000 Zeichen aufweist, ist es auf Beschluss des Präsidiums zulässig, dass dieser nur in Kurzform im Verbandsorgan veröffentlicht wird, soweit zugleich ein Verweis (Link) auf den Volltext auf der Homepage des Verbandes enthalten ist.

Die Antragsfristen für a. o. Hauptversammlungen setzt der Präsident fest.

- (4) Die Hauptversammlung beschließt über:
1. Verbandspolitische Grundsatzfragen
 2. Entgegennahme des Jahresberichts

3. Genehmigung des vorgelegten Jahresabschlusses
4. Entlastung des Präsidiums
5. Haushaltsplan und die in diesem in der Summe ausgewiesenen Tätigkeitsvergütungen der Präsidiumsmitglieder
6. Auflösung des Verbandes
7. Satzungsänderungen, allgemein verbindliche Prüfungen (§ 27 Abs. 3 Nr. 1), Ordnungen (z.B. Disziplinarordnung) und bei Ausbildung und Prüfungen zu beachtende Rahmenrichtlinien.
8. Fristgemäß zur Hauptversammlung gestellte Anträge. Den Mitgliedern des Präsidiums steht das Recht zu, selbstständig nicht fristgebundene Anträge zu stellen. Im Verlauf der Hauptversammlung dürfen die Vertreter der Verbandsvereine neue Anträge und Zusatzanträge stellen, welche sich aus dem Sachzusammenhang ergeben. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Hauptversammlung, ob über neue Anträge oder Zusatzanträge verhandelt werden soll.
9. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums, des Disziplinarausschusses, des Verbandsgerichts, der Stammbuchkommission, der Zuchtkommission und die Rechnungsprüfer.
10. Ergibt sich aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere durch staatliche Eingriffe in die Belange des Verbandes, die Notwendigkeit, kurzfristig Entscheidungen zu treffen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind, so ist das Präsidium gehalten und berechtigt, eine schriftliche Abstimmung unter den Verbandsmitgliedern durchzuführen. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Falle unter Mitteilung des Beschlussentwurfes – unter Fristsetzung – zur Stimmabgabe aufzufordern. Soweit erforderlich, kann die schriftliche Abstimmung vollständig digital (z.B. durch E-Mail) erfolgen.

Die Entscheidung ist der nächsten Hauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, soweit die getroffene Entscheidung über den Verbandstag hinaus Bestand hat.

- (5) Die Delegierten müssen einem Verbandsverein als Mitglied angehören.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (7) Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vor der nächsten Hauptversammlung zu veröffentlichen ist, die über eine Genehmigung entscheidet.
- (8) Die Neugewählten übernehmen ihre Verbandsgeschäfte erst am Ende derjenigen Hauptversammlung, in der ihre Wahl stattfand; bis dahin liegen die Geschäfte in den Händen der bisherigen Amtsträger.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Obmann für das Prüfungswesen

4. zwei Beisitzern

- (2) Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich entsprechend § 2 der Satzung des JGHV aus. Es erledigt aufgrund der Satzung und aller Ordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen alle Angelegenheiten des Verbandes mit Ausnahme derjenigen, welche einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere sind Aufgaben des Präsidiums:

1. die Pflege der Verbindung zu den Mitgliedsvereinen. Dies beinhaltet zeitgerechte gegenseitige Informationen und Konsultationen.
2. die Werbung für das Jagdgebrauchshundewesen im Sinne des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und in Jägerkreisen.
3. Öffentlichkeitsarbeit sowie die Betreuung der jagdlichen Presse und des offiziellen Mitteilungsblattes „Der Jagdgebrauchshund“.
4. die Einflussnahme auf Organe und Verwaltungen des Bundes und der Länder zur Wahrung der Interessen des Jagdgebrauchshundewesens.
5. die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens auf internationaler und zwischenstaatlicher Ebene.
6. Erlass von Durchführungsverordnungen zu Ordnungen, Prüfungsordnungen und Rahmenrichtlinien.
7. der Erlass einer Geschäftsordnung für JGHV-Landesverbände und jagdkynologische Vereinigungen.

Mit diesen und ggf. anderen Aufgaben können Mitglieder des Präsidiums oder geeignete andere Persönlichkeiten des Verbandes oder vom Präsidium zu berufende Ausschüsse betraut werden. § 2 (8) findet entsprechende Anwendung.

- (3) Der Verband wird gem. § 26 BGB durch die jeweils einzelvertretungsberechtigten Präsidenten bzw. Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident beruft die Hauptversammlung und Präsidiumssitzungen ein, setzt deren Tagesordnung fest, leitet die Versammlung, führt den Verband und vertritt ihn nach außen. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen seinen Führungsaufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Präsident und Vizepräsident haben neben ihrer reinen Führungsaufgabe jederzeit das Recht der persönlichen Einflussnahme und Gestaltung auf jedem Gebiet der Verbandsarbeit.

- (4) Der Obmann für das Prüfungswesen hat seine Aufgabe in der Aus- und Fortbildung von Verbandsrichtern, der Erarbeitung und Überarbeitung der Prüfungsordnungen, in der Klärung von Zweifelsfragen zu den Prüfungsordnungen in Zusammenarbeit mit der Stammbuchkommission, in der Aufgreifung und Abstellung von bekannt gewordenen Missständen auf Verbandsprüfungen.

- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller seiner Mitglieder mindestens 3 an der Sitzung teilnehmen. Beschlussfassung durch Umlaufverfahren in Textform ist zulässig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzungen des Präsidiums ist Protokoll zu führen.

Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Präsidiums hat der Präsident innerhalb von 14 Tagen eine Präsidiumssitzung einzuberufen.

- (6) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes bestellt der Präsident eine Nachfolge. Diese nimmt die Aufgabe des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung wahr, bei welcher die Nachfolge durch eine Wahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode geregelt wird.

Scheidet der Präsident aus, so übernimmt bis zur nächsten Hauptversammlung der Vizepräsident dessen Aufgaben.

- (7) Der Präsident lässt im Jahr vor der Neuwahl einen Wahlausschuss durch das Erweiterte Präsidium wählen. Dieser hat sämtliche satzungsgemäßen Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Der Wahlausschuss besteht aus 5 Personen und wählt aus diesem Kreis einen Vorsitzenden, der die Wahlen leitet.

Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

- (8) Ein verdienstvoller Präsident kann beim oder nach dem Ausscheiden aus dem Amt von der Hauptversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Er ist zu allen Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums zu laden, wo er beratend tätig sein kann.

§ 10

Das Erweiterte Präsidium

- (1) Zum Erweiterten Präsidium gehören:

1. die Mitglieder des Präsidiums
2. der Verbandsgeschäftsführer und der Präsidialgeschäftsführer
3. der Stammbuchführer und die weiteren Mitglieder der Stammbuchkommission
4. die Vertreter
 - a) der Jagdgebrauchshundvereine (insgesamt für jede angefangenen 2000 Mitglieder einen Vertreter)
 - b) der Zuchtvereine (für jede angefangenen 2000 Mitglieder einen Vertreter, höchstens jedoch 6 Mitglieder je Zuchtverein einschließlich seiner Untergliederungen).
5. 1 Vertreter der dem JGHV angeschlossenen Kreis- und Bezirksgruppen sowie der Jagdvereine der DJV – Mitglieder,
6. je ein Vertreter der assoziierten Vereine des Auslandes,
7. ein vom DJV zu benennender Vertreter,
8. je 1 Vertreter der angeschlossenen Landesjagdverbände,
9. der Justitiar des Verbandes
10. die Obleute der anerkannten JGHV-Landesverbände
11. der Tierschutzbeauftragte des Verbandes
12. die Vorsitzenden der Disziplinarkammern.

Für die Zuerkennung der Anzahl der Vertreter der Jagdgebrauchshundvereine und Zuchtvereine ist die Zahl der gemeldeten Mitglieder zum 1. Januar des Geschäftsjahres maßgebend.

Die Vertreter der Jagdgebrauchshundvereine wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher für die Dauer von 4 Jahren. Dieser beruft anlässlich des Verbandstages eine Versammlung der Delegierten der Jagdgebrauchshundvereine ein. Diese wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder für das Erweiterte Präsidium für die Dauer von 4 Jahren. Die Wahlen erfolgen im Jahr der Wahl des Präsidiums des Verbandes.

Die Entsendung aller benannten Vertreter in das Erweiterte Präsidium erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode. Eine Vertretung während der Wahlperiode ist möglich; sie ist vor der Sitzung der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

- (2) Das Erweiterte Präsidium ist vor jeder Hauptversammlung einzuberufen. Der Präsident soll das Erweiterte Präsidium darüber hinaus einberufen, wenn Beschlüsse über unaufschiebbare Entscheidungen von außergewöhnlicher Bedeutung herbeizuführen sind. Der Präsident muss das Erweiterte Präsidium ferner innerhalb eines Monats einberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle verlangt.
- (3) Dem Erweiterten Präsidium obliegen:
 1. Beratung des Präsidiums und Unterstützung in seiner Arbeit,
 2. Vorbereitung der Hauptversammlung,
 3. Vorbereitung der Wahlen durch den von ihm zu bildenden Wahlausschuss.
- (4) Der Präsident leitet die Sitzungen des Erweiterten Präsidiums. Über die Sitzung des Erweiterten Präsidiums ist Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Erweiterten Präsidiums sind nicht öffentlich. Gäste des Präsidiums dürfen an den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums teilnehmen.

§ 11

Die Stammbuchkommission

- (1) Die Stammbuchkommission besteht aus dem Stammbuchführer und fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Stammbuchführer kann nicht Vorsitzender der Stammbuchkommission sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Stammbuchkommission.
- (2) Der Obmann für das Prüfungswesen ist zu allen Sitzungen der Stammbuchkommission einzuladen, an denen er beratend teilnimmt.
- (3) Die Stammbuchkommission hat die Aufgabe, Entscheidungen im Prüfungs- und Richterwesen vorzubereiten und zu treffen, den Stammbuchführer in Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Prüfungsordnungen zu beraten und über die Nichtanerkennung von Verbandsprüfungen zu entscheiden.
- (4) Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein innerhalb von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium.
- (5) Die Stammbuchkommission ist außerdem für die Bearbeitung der Prüfungsordnungen nach § 27 (3) Ziffer 1 und 2 zuständig.

- (6) Über die Sitzungen der Stammbuchkommission ist Protokoll zu führen. Eine Kopie ist an die Geschäftsstelle zu schicken.

§ 12

Der Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss wird von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus zwei Spruchkörpern (1. und 2. Kammer), mit jeweils einem Vorsitzenden und einem ersten und zweiten Beisitzer. Die Vorsitzenden müssen (im Sinne des Deutschen Richtergesetzes) zum Richteramt befähigt sein.
- (2) Der Disziplinarausschuss entscheidet in den in der Disziplinarordnung vorgesehenen Fällen.
- (3) Die Geschäftsverteilung und das Verfahren bestimmt die Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Disziplinarausschuss ist in seiner Entscheidung unabhängig.
- (5) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium bestimmt die Entschädigung durch Beschluss.

§ 13

Der Justitiar

- (1) Der Justitiar wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit bestellt und entlassen.
- (2) Der Justitiar ist ehrenamtlich tätig. Das Präsidium bestimmt die Entschädigung durch Beschluss.
- (3) Der Justitiar führt die erforderlichen Ermittlungen im Rahmen der Disziplinarverfahren gemäß der Disziplinarordnung.
- (4) Der Justitiar vertritt die Interessen des Verbandes sowohl vor dem Disziplinarausschuss als auch vor dem Verbandsgericht.
- (5) Der Justitiar berät das Präsidium. Er vertritt den Verband oder organisiert die Vertretung des Verbandes in Verfahren vor den öffentlichen Gerichten.

§ 14

Das Verbandsgericht

- (1) Beim Verband wird ein Schiedsgericht (Verbandsgericht) gebildet. Dieses ist nicht Organ, sondern Einrichtung des Verbandes. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Seine Mitglieder sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des JGHV oder seiner Mitgliedsvereine unterworfen.
- (2) Die Verfassung des Verbandsgerichts und sein Verfahren regelt die Verbandsgerichtsordnung (VerbGO), die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium bestimmt die Entschädigung durch Beschluss.

§ 15

Der Tierschutzbeauftragte

- (1) Der Tierschutzbeauftragte wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit bestellt und entlassen.
- (2) Der Tierschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Das Präsidium bestimmt die Entschädigung durch Beschluss.
- (3) Der Tierschutzbeauftragte berät das Präsidium.
- (4) Auf Beschluss des Präsidiums kann die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten durch ein Gremium erfolgen, dessen Mitglieder durch das Präsidium bestimmt werden. Dieses wählt einen Sprecher aus seiner Mitte.

§ 16

Die JGHV-Landesverbände

- (1) In den Ländern können sich JGHV-Landesverbände nach der vom JGHV gegebenen Geschäftsordnung bilden. Dazu müssen sich mindestens 2/3 der aller Mitglieder des JGHV in diesem Bundesland zu einem JGHV-Landesverband zusammenschließen. Ordentliche Mitglieder eines solchen Landesverbandes können nur Mitgliedsvereine des JGHV werden. Zuchtvereine, deren Gruppen nicht selbstständiges Mitglied im JGHV sind, können ihre Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch ihre im Bundesland tätigen Gruppen jeweils selbstständig ausüben lassen. Ein Landesverband ist vom Präsidium des JGHV für das jeweilige Bundesland anzuerkennen, solange er mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des JGHV in diesem Bundesland vertritt und er die Geschäftsordnung für JGHV-Landesverbände und jagdkynologische Vereinigungen anerkennt und sich der Satzung des JGHV einschließlich der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung unterwirft.
- (2) Bestehende JGHV-Landesverbände haben ihre Satzungen diesen Bestimmungen entsprechend anzupassen. Geschieht dies nicht bis längstens 31.03.2027, verlieren sie ihre Anerkennung als JGHV-Landesverband.

§ 17

Der Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt und ist diesem verantwortlich zugeordnet. Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an den TVöD.
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, verfasst die nach den Verbands- und Präsidiumsbeschlüssen notwendigen Schriftsätze und ist verantwortlich für den Schriftverkehr, wie er sich aus der Verbandsarbeit notwendig ergibt. Er führt die

Richterliste, führt und veröffentlicht das Protokoll der Hauptversammlung. Er entwirft den Haushaltsplan und ist für das gesamte Rechnungswesen des Verbandes verantwortlich.

§ 18

Der Präsidialgeschäftsführer

- (1) Ein Präsidialgeschäftsführer kann jeweils für die Amtszeit des Präsidenten vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt werden und ist diesem verantwortlich zugeordnet. Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an den TvöD.
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte des Präsidiums, soweit diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Er ist insbesondere für die Vertretung des Verbandes gegenüber Politik und Verwaltung sowie die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich, soweit dies nicht durch das Präsidium erfolgt.

§ 19

Der Stammbuchführer

- (1) Der Stammbuchführer wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt und ist diesem verantwortlich zugeordnet. Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an den TVöD.
- (2) Er hat alle im Zusammenhang mit der Führung des Deutschen Gebrauchshund-Stammbuches (DGStB) stehenden Tätigkeiten wahrzunehmen. Insbesondere hat er die Richtigkeit der Prüfungsergebnisse zu überwachen und mit den Prüfungsordnungen nicht zu vereinbarende Bewertungen zu beanstanden und zu berichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stammbuchkommission. Über die Nichtanerkennung einer Prüfung insgesamt hat er die Entscheidung der Stammbuchkommission herbeizuführen.
- (3) Der Stammbuchführer hat in Zusammenarbeit mit dem Verbandsgeschäftsführer den Druck des DGStB zu veranlassen und ist für die von ihm mitgeteilten Prüfungsergebnisse verantwortlich.

§ 20

Die Rechnungsprüfer

- (1) Den **drei** Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Verbandes hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit, der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisungen, welche als Zwischenprüfung während des Geschäftsjahres durchgeführt werden kann, als abschließende Prüfung zum Schluss des Geschäftsjahres vorgenommen werden muss.

Bei den Prüfungen müssen mindestens zwei der drei Rechnungsprüfer anwesend sein.

Mit der rechnerischen Prüfung kann der Präsident auch ersatzweise einen bestellten Wirtschaftsprüfer beauftragen.

- (2) Das Ergebnis der Jahresprüfung ist in einem schriftlichen Abschlussbericht für das Geschäftsjahr festzuhalten. Dieser Bericht hat Gegenstand der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu sein; er ist von einem Rechnungsprüfer vorzutragen.

§ 21 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Die Beiträge

- (1) Die Beiträge der Mitgliedsvereine richten sich nach der Zahl ihrer Mitglieder am 1. Januar des Geschäftsjahres.

Die Mitgliedsvereine müssen der Geschäftsstelle auf einem vom Geschäftsführer zugesandten Fragebogen bis zum 20. Januar eines jeden Jahres ihre Mitgliederzahl melden. Bei Fristversäumnis besteht kein Anspruch auf Stimmrecht.

Das Jagdgebrauchshundewesen dient der Jagd und den Jägern, deshalb ist die Grundlage für den Beitrag eines Mitgliedsvereins das Verhältnis von Jägern zu Nichtjägern innerhalb des Vereins.

Hat ein Verein weniger als 75 % Jäger in seiner Mitgliedschaft, werden anteilmäßig Pauschalbeiträge erhoben. Dies wird in der Beitragsordnung unter B der „Ordnungen des Verbandes“ geregelt.

Die Verbandsgeschäftsstelle kann die Vorlage der Mitgliederliste verlangen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder und anerkannte Landesverbände gem. §16 sind beitragsfrei.
- (3) Die Beiträge sind jeweils bis zum 1. April des Beitragsjahres an die Verbandskasse zu zahlen. Solange der fällige Beitrag nicht gezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

§ 23 Das Verbandsvermögen

- (1) Das Verbandsvermögen wird vom Verbandsgeschäftsführer verwaltet. Soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereitzuhalten ist, ist es mündelsicher anzulegen. Soweit mehrere Konten geführt werden, soll dies bei voneinander unabhängigen Kreditinstituten erfolgen.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer legt im Einvernehmen mit dem Präsidium jährlich der Hauptversammlung einen Haushaltsplan vor.

Der durch die Hauptversammlung genehmigte Haushaltsplan darf ohne Erlaubnis des Präsidiums nicht überschritten werden.

- (3) Ausgeschlossene Vereine oder Einzelpersonen sowie freiwillig Ausgeschiedene haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 24 Die Ehrengaben des Verbandes

Der Jagdgebrauchshundverband kann durch das Präsidium für besondere Leistungen in Anerkennung der damit verbundenen Verdienste Ehrengaben vergeben.

Einzelheiten regelt die jeweils gültige Ehrengabenordnung unter C der „Ordnungen des Verbandes“.

§ 25

Das offizielle Mitteilungsblatt

Die Zeitschrift „Der Jagdgebrauchshund“ ist das offizielle Mitteilungsblatt des Jagdgebrauchshundverbandes (Verbandsorgan). Daneben unterhält der Verband unter der Domain www.jghv.de eine Homepage. Bekanntmachungen des Verbandes sind verbindlich ergangen, wenn sie im Mitteilungsblatt veröffentlicht sind. In eiligen Angelegenheiten können sie durch Veröffentlichung auf der Homepage verbindlich bekannt gemacht werden. Sie sind in der nächsterreichbaren Ausgabe des Mitteilungsblatts zu veröffentlichen.

§ 26

Die Verbandsrichter

- (1) Ruf und Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens hängen unabdingbar mit der Leistungsfähigkeit, dem Wissen, der Objektivität und der Korrektheit der Verbandsrichter zusammen.
- (2) Einzelheiten regelt die Ordnung für das Verbandsrichterwesen unter D der „Ordnungen des Verbandes“.

§ 27

Die Verbandsprüfungen

- (1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit Belangen des Tierschutzes sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.

Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen.

- (2) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.
- (3) Verbandsprüfungen sind:
 1. Prüfungen und Leistungszeichen, die allgemeinverbindlich sind (z. B. VSWP, VPS, Btr, AH usw.). Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 2. gemeinsame Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (insbes. VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundzuchtvereinen und von den

- Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfung durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
3. sonstige jagdliche Prüfungen der Mitgliedsvereine gem. § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.
- (4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen alle anerkannten Jagdhunde, das sind:
1. im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandsschutz)
 2. im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit dem FCI – Stempel versehen ist.
 3. alle von einem Zuchtverein/Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlingshundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.
 4. innerhalb eines Zuchtvertrages mit dem VDH gezüchtete Jagdhunde bzw. Jagdhunde der gleichen Rasse aus dem Ausland, deren Ahnentafel mit dem FCI-Stempel versehen ist und die zur züchterischen Verwendung im Rahmen eines Zuchtvertrages vorgesehen sind. Das Führen dieser Hunde auf Prüfungen des JGHV kann nur mit einem gültigen gelösten Jagdschein erfolgen.
- (5) An den Leistungsprüfungen (z. B. VGP, VSwp, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle zugelassenen Hunde, das sind:
1. im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und
 2. in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

§ 28

Das Deutsche Gebrauchshund-Stammbuch

- (1) Der Verband führt ein besonderes Leistungsstammbuch unter dem Namen „Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch“ (DGStB). Das Stammbuch ist nach dem Beschluss der Verbandsgründungsversammlung vom 10.02.1899 eine verbandseigene Einrichtung. Es ist Eigentum des Verbandes. Drucklegung und Herausgabe erfolgt im Auftrag des Verbandes.
- (2) Alle Verbandsvereine mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, von jedem neu erschienen Band des Stammbuches mindestens 2 Exemplare zu dem vom Präsidium jeweils festgesetzten Kostenbeitrag zu übernehmen.

Beim Stammbuchamt und beim Archiv ist je ein Satz der bereits erschienenen Bände des DGStB zu sammeln und aktenmäßig aufzubewahren.

Einteilung und Gestaltung des DGStB werden unter E der „Ordnungen des Verbandes“ geregelt.

§ 29

Eintragung/Beanstandung

Das Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Finanzbehörden zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Delegiertenversammlung informiert werden muss.

Dabei darf es sich nur um notwendige redaktionelle Änderungen handeln.

§ 30

Schlussbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Verbandsvermögen an den Deutschen Jagdverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.